

Satzung

zur 2. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Spiesheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schornsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 22. November 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel I

Nach § 17 Abs. 5 Satz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Spiesheim vom 20.06.1974 in der Fassung vom 03.08.1978 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

§ 17 (5)

Grababdeckungen (Grabplatten) sind höchstens bis zu $\frac{3}{4}$ der Grabfläche zulässig. Ganzflächige Grababdeckungen sind unzulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spiesheim, 16. März 2007

Hans-Philipp Schmitt
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Spiesheim